

Satzung

Förderkreis Schlagwerk e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis Schlagwerk e.V."
2. Sitz des Vereines ist Hamburg. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Aufklärung und des Diskurs über BDSM und weitere konsensuelle, vielfältigen Sexualpräferenzen im Sinne von Geschlechtergerechtigkeit, Respekt, friedlichem Umgang und sachlicher Argumentation.

Der Verein bietet Unterstützung und Beratung in Konfliktfällen und zu deren Vermeidung. Der Verein ist eine Anlaufstelle zur Vernetzung von Menschen mit konsensuell gelebten vielfältigen Sexualpräferenzen und/oder Interesse an diesen.

Der Verein vertritt die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit aller Geschlechter. Der Verein verurteilt jegliche Form von nicht legitimierter nicht-konsensueller Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Berufung eines Beirates ist möglich. Der Beirat berät den Verein in wichtigen Belangen. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:

- 1.a. vollberechtigten Mitgliedern und
- 1.b. fördernden Mitgliedern.
2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

Begründung der Mitgliedschaft

3. Die Mitgliedschaft in, sowie die Unterstützung von Parteien, Vereinigungen, Organisationen, Gruppen, deren Zweck oder Zielsetzung grundsätzlich den Grundsätzen des Vereins widerspricht oder deren Ziele und Aktivitäten sich direkt gegen den Verein richten, sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft. Ebenso sind Handlungen und Weltanschauungen, die den Grundsätzen sowie dem Zweck des Vereins widersprechen mit einer Mitgliedschaft unvereinbar.
4. Vollberechtigtes Mitglied kann jede volljährige, natürliche Personen werden.
5. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person oder volljährige, natürliche Person werden.
6. Über den in Textform einzureichenden Aufnahmeantrag, aus dem hervorgehen muss, ob eine vollberechtigte oder fördernde Mitgliedschaft beantragt wird, entscheidet der Vorstand vorläufig. Alle Anträge, auch die durch den Vorstand abgelehnten, sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach der Anzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen endgültig über den Aufnahmeantrag. Enthaltungen sind dabei nicht mitzuzählen. Eine Ablehnung durch die Mitgliederversammlung hebt die Aufnahme durch den Vorstand von Anfang an auf.
8. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht-

Mitgliedsbeiträge

9. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese Beiträge werden jährlich fällig und sind in Geld zu entrichten. Bei Ausscheiden im Laufe einer Beitragsperiode findet keine anteilige Erstattung bereits gezahlter oder fälliger Beiträge statt.
10. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie gegebenenfalls Ermäßigungen regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Mitwirkungspflichten

11. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Adressenwechsel unaufgefordert ihre neue ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.
12. Bei vorliegendem Lastschrift-Mandat, verpflichtet sich das Mitglied, dem Vorstand bei Änderung der Bankverbindung, diese unaufgefordert mitzuteilen. Das Mitglied verpflichtet sich ebenso für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

Ende der Mitgliedschaft

13. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 13.a. Tod bzw. Auflösung,
 - 13.b. Austritt oder
 - 13.c. Ausschluss.

14. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten.
15. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands, er ist nur möglich bei:
 - 15.a. Handlungen gegen die Interessen des Vereins,
 - 15.b. schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung,
 - 15.c. Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit oder Schädigung des Vereins direkt,
 - 15.d. nicht beglichenem Mitgliedsbeitrag, nach der dritten Mahnung und
 - 15.e. den unter Unvereinbarkeit genannten Punkten (s. §4 Begründung Mitgliedschaft)
16. Ausschlüsse sind jeweils innerhalb der darauffolgenden sechs Monate durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
17. Ein Antrag auf Ausschluss ist in Textform an den Vorstand zu richten.
18. Der Ausschluss ist gegenüber dem auszuschließenden Mitglied in Textform zu begründen.
19. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Widerspruch an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung in Textform beim Vorstand einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
20. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen die Entscheidung des Vorstands bestätigen oder revidieren. Enthaltungen sind dabei nicht mitzuzählen.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/4 der Vereinsmitglieder dies in Textform unter Angabe der Tagesordnung inkl. der Gründe für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist für eine Mitgliederversammlung beträgt mindestens vier Wochen. Der Frist ist entsprochen, wenn das Einladungsschreiben am achtundzwanzigsten Tag vor der Mitgliederversammlung so versendet wurde, dass ein rechtzeitiger Zugang bei den Mitgliedern erwartet werden kann. Einzuladen sind alle Mitglieder des Vereins. Sollte das Ziel der Mitgliederversammlung die Umsetzung einer durch eine Behörde geforderte Satzungsänderung oder eine vergleichbare Rechtsangelegenheit sein, welche nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen bzw. rechtskräftig beschlossen werden kann, so verkürzt sich der Ladungszeitraum für die nächstberufene Mitgliederversammlung auf zwei Wochen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann spätestens bis 12 Uhr am einundzwanzigsten Tag vor der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für weitere Beratungsgegenstände beim Vorstand einreichen. Diese sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Die geänderte Tagesordnung ist den Mitgliedern auf demselben Weg zuzusenden wie die ursprüngliche Einladung zur Mitgliederversammlung.

4. Folgende Anträge können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern sie nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind:
 - 4.a. Vorstandsneuwahl,
 - 4.b. Vorstandsabwahl,
 - 4.c. Satzungsänderungen,
 - 4.d. Änderung der Beitragsordnung,
 - 4.e. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen Nichtaufnahme,
 - 4.f. die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand,
 - 4.g. der Ausschluss eines Mitglieds oder
 - 4.h. Vereinsauflösung.
5. Teilnahmeberechtigt mit Rederecht sind alle Vereinsmitglieder, ferner Gäste nach Zulassung durch die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Nur vollberechtigte Mitglieder haben genau eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Person zur Versammlungsleitung.
8. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Abstimmungsgegenstand als solcher in der Tagesordnung bezeichnet ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

 - 8.a. die Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
 - 8.b. die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts,
 - 8.c. die Entgegennahme des Kassenberichts und das Ergebnis der Kassenprüfung,
 - 8.d. die Erteilung der Entlastung des Vorstands,
 - 8.e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
 - 8.f. die Wahl zweier unabhängiger Personen zur Prüfung der Kasse.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, per Wahl durch Zustimmung mit Enthaltung der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht.

Ist ein vollberechtigtes Mitglied verhindert, selbst an einer Abstimmung teilzunehmen, so kann es ein anderes vollberechtigtes Mitglied mit der (ggf. weisungsgebundenen) Ausübung seiner Rechte beauftragen. Die Stimmrechtsübertragung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand sowie der Versammlungsleitung vorgelegt werden. Ein vollberechtigtes Mitglied darf nicht mehr als zwei zusätzliche Stimmen durch Stimmrechtsübertragung ausüben.
10. Auf der ersten Mitgliederversammlung nach Aufnahme durch den Vorstand, dürfen neu aufgenommene Mitglieder nicht über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern abstimmen.
11. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen oder die Hälfte aller vollberechtigten Mitglieder erforderlich.
12. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen oder der Hälfte aller vollberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung von nicht erschienenen vollberechtigten Mitgliedern kann eingehend bis zum Vortag der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand in Textform erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an:

mhc e.V

Borgweg 8

22303 Hamburg

Das Vereinsvermögen darf vom Empfänger ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten
14. Eine Abschrift des Protokolls ist spätestens 12 Wochen nach der Mitgliederversammlung in Textform den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem, Schriftführung und Kassenführung (stellvertretender Vorsitz).
2. Der Vorstand wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt, die Wiederwahl ist zulässig
3. 3. Abweichend zu Satz 1 ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und die Kassenführung.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Weiteres regelt die Vorstandsordnung.

§7 Wahl des Vorstandes

1. Wählbar ist jedes vollberechtigte Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl dem Verein angehört.
2. Es muss über jede Rolle im Vorstand einzeln abgestimmt werden.
3. Die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist durch einen Misstrauensantrag auf jeder Mitgliederversammlung möglich, wenn der Misstrauensantrag auf die den Mitgliedern schriftlich vor der Mitgliederversammlung mitgeteilte Tagesordnung gesetzt wurde. Der Misstrauensantrag ist zu begründen. Über jeden Misstrauensantrag ist einzeln abzustimmen. Für jedes abgewählte Vorstandsmitglied ist noch in derselben Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angenommen haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder legt sein Amt nieder, so kann ein anderes vollberechtigtes Mitglied des Vereines vom restlichen Vorstand einstimmig an dessen Stelle berufen werden. Scheidet der Vorsitzende aus, so tritt der 1. stellvertretende Vorsitzende (Kassenführung) in sein Amt ein.
Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Amt für den Rest der Amtszeit neu zu wählen und zu besetzen.